

MERKBLATT

ZUM ERWERB

DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

DURCH GEBURT UND EINBÜRGERUNG

**1. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in der BR Deutschland:
(§ 3 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 StAG)**

1.1. Geburtserwerb durch Abstammung von einem deutschen Elternteil (§ 4 Abs. 1 StAG):

Fassung für Geburten ab 01.07.1998:

Durch Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn *ein Elternteil* die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Fassung für Geburten vom 01.07.1993 bis 30.06.1998:

Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn *ein Elternteil* die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Fassung für Geburten vom 01.01.1975 bis 30.06.1993:

Durch Geburt erwirbt das *eheliche Kind* die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn *ein Elternteil* Deutscher ist, das nichteheliche Kind, wenn seine Mutter Deutsche ist.

Fassung für Geburten vom 01.04.1953 bis 31.12.1963 (bei drohender Staatenlosigkeit):

Das *eheliche Kind* einer Deutschen, das in der Zeit vom 01.04.1953 bis 31.12.1963 geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, dass es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung konnte nur bis spätestens 31.12.1964 erklärt werden.

Fassung für Geburten vom 01.01.1914 bis 31.12.1974:

Durch Geburt erwirbt das *eheliche Kind* eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das *uneheliche Kind* einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter

1.2. Geburtserwerb durch Geburt in Deutschland ab 01.01.2000 (§ 4 Abs. 3 StAG):

Seit 01.01.2000 erwirbt ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern mit Geburt gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn wenigstens *ein Elternteil* am Tag der Geburt des Kindes folgende Voraussetzungen erfüllt

0 Aufenthalt **seit mindestens acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland** und

0 Besitz einer **Aufenthaltsberechtigung** oder **seit mindestens seit drei Jahren einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis**

Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben, sind verpflichtet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres sich zwischen der Heimatstaatsangehörigkeit und der deutschen Staatsangehörigkeit zu entscheiden (**Optionspflicht** gemäß § 29 StAG).

2. Erwerb der der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in der BR Deutschland (§ 3 Nr. 5 StAG i.V.m. §§ 85 ff AuslG bzw. §§ 8, 9 StAG)

2.1. Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach einem Aufenthalt von acht Jahren (§ 85 Abs. 1 AuslG):

Nach einem **rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt von acht Jahren** ist ein Ausländer auf Antrag einzubürgern, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

0 Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** oder **Aufenthaltsberechtigung**

0 **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**; bei fehlendem Nachweis erfolgt eine Sprachprüfung bei der Staatsangehörigkeitsbehörde

0 **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes** für die Bundesrepublik Deutschland

0 **Loyalitätserklärung**, keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen gegen die Bundesrepublik Deutschland zu verfolgen oder verfolgt zu haben

0 **Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe** (ausgenommen Antragsteller unter 23 Jahren); sofern der Betreffende aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann, wird von dieser Voraussetzung abgesehen)

0 **keine Strafverurteilungen**; Bagatelldelikte und geringe Vorstrafen sind im Einzelfall für eine Einbürgerung nach § 85 Abs. 1 AuslG nach § 88 AuslG unschädlich

0 **Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit** (Ausnahmen sind in § 87 AuslG geregelt; siehe unten unter Nr. 2.5)

2.2. Möglichkeit der Einbürgerung nach einem Aufenthalt von 6 Jahren:

0 Bei politischer Verfolgung und Anerkennung als Asylberechtigter oder Anerkennung eines Abschiebehindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG (sofern kein Asylwiderrufsverfahren durchgeführt wird)

0 sofern die unter 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind

2.3. Möglichkeit der Einbürgerung nach einem Aufenthalt von 4 Jahren

0 Herkunft aus einem deutschsprachigen Land oder einem europäischen Land, in dem Deutsch Umgang- oder Amtssprache ist

0 sofern die unter 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind

2.4. Möglichkeit der Einbürgerung nach einem Aufenthalt von 3 Jahren

0 Bei einer Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen,

0 einem Aufenthalt seit mindestens drei Jahren in Deutschland,

0 sofern die eheliche Lebensgemeinschaft seit zwei Jahren im Bundesgebiet besteht und noch andauert (nicht getrennt lebend, kein Scheidungsverfahren anhängig),

0 sofern die unter 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind

2.5. Möglichkeit der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit:

Die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich Voraussetzung für die Einbürgerung in Deutschland.

Hiervon wird allerdings abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Dies ist anzunehmen, wenn

0 das Recht des ausländischen Staates ein Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (z. B. Argentinien, Mexiko, Uruguay, Costa Rica),

0 der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat (z. B. Libanon, Tunesien, Marokko, Algerien, Eritrea, Afghanistan),

0 der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (z. B. sehr hohe Entlassungsgebühren) oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat

0 der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßiger Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,

0 dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder

0 der Ausländer politisch Verfolgter i.S.d. § 51 AuslG ist oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Massnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge behandelt wird.

Von der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit **wird** ferner abgesehen wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt **und** Gegenseitigkeit (d.h. umgekehrt auch ein Rechtsanspruch auf die Einbürgerung eines Deutschen) besteht (ist praktisch in keinem der Länder der EU gegeben)

Von der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit **kann** darüber hinaus abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der **Leistung des Wehrdienstes** abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

Weitere Ausnahmen von der Notwendigkeit der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit können nach Massgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

Erfordert die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit die **Volljährigkeit** des Ausländers und liegen die Voraussetzungen für die Hinnahme der Mehrstaatigkeit im übrigen nicht vor, so erhält ein Ausländer, der nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, zunächst eine **Einbürgerungszusicherung**.

Eine Entscheidung über eine mögliche Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann in bestimmten Fällen nur mit **Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern** erfolgen.

2.6 Ermessenseinbürgerung (§§ 8, 9 StAG):

Unter grundsätzlich gleichen Voraussetzungen, wie sie für den Einbürgerungsanspruch bestehen, kommt auch ausnahmsweise eine **Ermessenseinbürgerung** in Betracht, wenn einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Dabei geht es vor allem um die Einbürgerung von Bewerbern, die bestimmten Personengruppen angehören (z. B. Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, politisch Verfolgte) und noch nicht den Mindestaufenthalt von acht Jahren für einen Einbürgerungsanspruch erfüllen.

So sollen **Ehegatten deutscher Staatsangehöriger** nach drei Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland und mindestens zweijähriger ehelicher Lebensgemeinschaft eingebürgert werden.

Für Einbürgerungsbewerber aus deutschsprachigen Ländern oder Gebieten europäischer Länder, in denen **Deutsch Amts- oder Umgangssprache** ist, genügt für eine Ermessenseinbürgerung ein

vierjähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt, für politisch Verfolgte ein sechsjähriger Aufenthalt in Deutschland

Zuständige Einbürgerungsbehörde für die Entscheidung über Ermessenseinbürgerungen ist die **Bezirksregierung (Regierung von Unterfranken)**. Das Einbürgerungsverfahren wird zunächst bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Würzburg) durchgeführt; die Entscheidung obliegt der Regierung von Unterfranken.

2.7. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für die Einbürgerung:

Sprachkenntnisse sind von überragender Bedeutung für die Integration in unserer Gesellschaft. Sie sind auch die wichtigste Voraussetzung dafür, dass unsere Neubürger alle Rechte und Pflichten als Deutsche wahrnehmen können.

Wer eingebürgert werden möchte, kann insbesondere **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen durch:**

0 **Zertifikat Deutsch** (ISBN 3-933908-17-5) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom

0 **vierjähriger erfolgreicher Besuch einer deutschsprachigen Schule** (Jahreszeugnisse mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse)

0 **Hauptschulabschluss** oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss (Abschlusszeugnis)

0 **Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule** (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule; Jahreszeugnis der 9. Klasse)

0 **erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule** oder durch den erfolgreichen **Abschluss einer in Deutschland erworbenen Berufsausbildung** (Abschlusszeugnis)

Darüberhinaus können Sprachnachweise, die v. **Bayerischen Staatsministerium des Innern** als gleichwertig anerkannt wurden als Nachweis ausreichen (sog. Positivliste für Sprachnachweise)

Wer auch keinen dieser Nachweise vorlegen kann, wird von der Staatsangehörigkeitsbehörde zu einem **Sprachtest Deutsch** eingeladen. Maßstab sind dabei die Anforderungen des Zertifikats Deutsch. Deshalb wird auch geprüft, ob der Bewerber einen deutschen Text schreiben kann: beispielsweise die Antwort auf einen beim Test vorgelegten Brief in deutscher Sprache.

Erleichterungen in Form von geringeren **Anforderungen an die Sprachkompetenz** sind vorgesehen für Minderjährige unter 16 Jahren, für Ermessenseinbürgerungen älterer Personen über 60 Jahren und für die mit Deutschen verheirateten Einbürgerungsbewerber.

2.8. Verfahren, Antrag, Unterlagen, Kosten, Mitwirkungspflichten:

Einbürgerungsanträge und Anträge auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (bei Ermessenseinbürgerungen von mit Deutschen verheirateten Einbürgerungsbewerbern) sowie entsprechende Hinweise und Merkblätter können **heruntergeladen** werden:

Eine **persönliche Vorsprache** des Einbürgerungsbewerbers bei der Einbürgerungsbehörde ist immer erforderlich. Dort erhalten Sie auch Auskunft über die in Ihrem individuellen Fall benötigten sonstigen Unterlagen.

Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255 € je Antragsteller. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte i.S.d. EStG hat, auf 51 €. Die Gebühr ist erst vor dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens mit einer entsprechenden Kostenrechnung der Einbürgerungsbehörde vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde zu zahlen. Im Falle einer Antragsrücknahme oder Ablehnung des Antrages ist für die Bearbeitung des Antrages je nach Bearbeitungsaufwand eine Gebühr zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ der Einbürgerungsgebühr zu entrichten; die Kostenfestsetzung erfolgt im Falle einer Antragsrücknahme oder Antragsablehnung mit einem entsprechenden Bescheid.

Die **Mitwirkungspflicht des Antragstellers** im Verfahren ergibt sich aus § 91 Satz 1 i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 AuslG sowie ergänzend als Beteiligter am Verfahren (Art.13 Abs.1 Nr.1 BayVwVfG). Der Antragsteller hat danach insbesondere Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Es obliegt dem Antragsteller, seine Belange, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich während des laufenden Verfahrens ergeben, sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Nachweise über Änderungen der Einkommensverhältnisse sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht vorzulegen.

3. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

Seit 01.01.2000 geht die deutsche Staatsangehörigkeit stets verloren, wenn ein volljähriger deutscher Staatsangehöriger freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Dabei ist es unerheblich, ob er sich dauerhaft in Deutschland oder im Ausland aufhält. **Der Verlust lässt sich nur vermeiden, wenn vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt wurde;** ein Antrag allein genügt also nicht.

Geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren, darf die betreffende Person trotzdem in Deutschland bleiben. Allerdings wird die Person dann entsprechend der angenommenen ausländischen Staatsangehörigkeit behandelt. Sie muss also z. B. einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausländerbehörde stellen. Dadurch tritt keine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ein. Wird kein Antrag gestellt, hat dies die gleichen Folgen wie bei anderen Ausländern ohne Aufenthaltsgenehmigung, d. h. dass die betreffende Person unter Umständen wegen illegalen Aufenthalts auch mit einem strafrechtlichen Verfahren rechnen muss.

(Quelle: Weidener/Hemberger, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Einführung, 6. A. 2001)

Weitere Auskünfte über Staatsangehörigkeit / Einbürgerung unter folgenden Internet-Adressen:

www.stmi.bayern.de/infothek/staatsangehoerigkeit.htm

www.einbuengerung.de/einb_kurz_html

Die **aktuellen ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland** finden Sie unter:

www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/liste-diplokon.pdf

(Gz: FB15-002-03-SW) (Stand der Aktualisierung: 12.01.2004)

(Kontakt-Adresse für Aktualisierungen und Hinweise: s.weberbauer@lra-wue.bayern.de)